

Landkreis Teltow-Fläming  
Landratsbereich/  
Rechnungsprüfungsamt

Luckenwalde, 14. 01. 2015

## Prüfungsbericht

**Geprüfte Stelle:** Kreisverwaltung Teltow-Fläming  
Dezernat IV  
Bauamt

**Amtsleiter der  
geprüften Stelle:**

**Auskunft erteilte:** SB Liegenschaften  
; SB Geschäftsbuchhaltung

**Prüfungsthema:** Prüfung der Auszahlungen für Anschlussbeiträge  
und Aufwendungen/ Auszahlungen für  
Altanschießerbeiträge in ausgewählten Produkten  
im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2012,  
2013 und 2014

**Prüferin und  
Verfasserin des Berichtes:**

### Schlussbesprechung:

Die Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung fand am 09. 01. 2015 mit folgenden Teilnehmern statt:

Vom Fachamt: SGL Straßenwesen  
SB Liegenschaften  
SB Investitionsförderung

Vom RPA: ; Prüfgruppenleiterin  
Prüferin

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung sind, soweit sie grundsätzliche Bedeutung oder Auswirkungen auf die Folgezeit haben, am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

**B mit Ziffer** Beanstandung, zu der eine Stellungnahme in der gesetzten Frist erforderlich ist;

## 1. Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Schlussbilanzen für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 wurden durch das Rechnungsprüfungsamt die die Auszahlungen für Anschlussbeiträge und die Aufwendungen/Auszahlungen für Altanschießerbeiträge in ausgewählten Produkten geprüft.

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf der Schlussbilanzen 2012 bis 2014 für den Landkreis Teltow-Fläming vor, somit handelt es sich bei den zur Prüfung zugrunde gelegten Buchungen in den Produktkonten um keine endgültigen Salden. (Stichtag 14. 10. 2014)

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg stellt die Erhebung von Beiträgen grundsätzlich frei (§ 8 KAG), sodass die Gemeinden und Gemeindeverbände wählen können, ob sie die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen durch Beiträge oder durch Benutzungsgebühren oder durch eine Mischfinanzierung aus Beiträgen und Gebühren decken wollen. Wesentlich ist, dass die Finanzierung durch diejenigen erfolgt, denen die Vorteile der Anlagen dienen und nicht aus Mitteln des allgemeinen Haushalts, also durch den Steuerzahler.

Beiträge zur erstmaligen Erschließung eines Grundstückes stellen grundsätzlich Anschaffungskosten dar. Sie haben den Zweck, den Vermögensgegenstand entsprechend der beabsichtigten Funktion in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Bei den Altanschießerbeiträgen ist die Beitragserhebung i. d. R. nicht an die erstmalige Erschließung eines Grundstückes geknüpft und steht damit auch nicht im Zusammenhang. Bei der Kalkulation des Beitragssatzes werden nur solche Aufwendungen berücksichtigt, die nach dem 30. Juni 1990 angefallen sind. Die Altanschießerbeiträge kommen so genannten Ergänzungsbeiträgen gleich, die Eigentümer bereits erschlossener öffentlicher Einrichtungen mit dem Ziel ihrer zeitgerechten technischen Verbesserung, die das Grundstück selbst regelmäßig in seiner Substanz und seinem Wesen unverändert lassen. Ergänzungsbeiträge sind dann wie Erhaltungsaufwand zu behandeln.

Die Problematik Altanschießer und die damit auf die Beitragsschuldner zukommenden Verpflichtungen waren Anlass einer breiten öffentlichen Diskussion, Gegenstand von Urteilen des OVG Brandenburg und veranlassten den Gesetzgeber diesbezüglich gesetzliche Neuregelungen zu entwickeln. Das erfolgte mit Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02. 10. 2008.

## 2. Prüfungsdurchführung, -umfang

Für die Jahre 2012 bis 2014 wurden insgesamt 18 Fälle geprüft. (siehe Anlage 1) Dabei handelte es sich in 3 Fällen um Anschlussbeiträge Trinkwasser und Abwasser (3.290,13 €), in 3 Fällen um Teilrücknahmebescheide v. Anschlussbeiträgen mit einem Volumen von 6.271,36 € und in 11 Fällen um Altanschließerbeiträge mit einem Volumen von insgesamt 365.780,59 €. (davon 2012 = 5.590,59 €, 2013 = 301.841,20 € und 2014 = 58.348,80 €) und in 1 Fall um einen Teilrücknahmebescheid für Altanschließerbeitrag in Höhe von 2.332,06 €.

Die Zuordnung zu den Positionen Anschlussbeiträge TW und AW sowie zur Position Altanschließerbeiträge erfolgte durch den Prüfer anhand der Angabe des Fachamtes auf der Buchungsanordnung. Hier wurde die sachliche Prüfung durch die Liegenschaftsverwaltung vorausgesetzt. Eine Überprüfung durch das RPA war anhand der vorliegenden Bescheide hierzu nicht möglich, da in den Bescheiden keine Spezifizierung nach Anschlussbeiträgen bzw. Altanschließerbeiträgen vorgenommen wurde.

Bei 3 von 4 vorliegenden Teilrücknahmebescheiden erfolgte die Zuordnung durch das RPA zu den Anschlussbeiträgen TW und AW. Eine Angabe, dass es sich hierbei um Bescheide von Altanschlussbeiträgen handeln könnte, lag in den geprüften Unterlagen nicht vor. Lediglich bei der Stichprobe lfd. Nr. 16 wurde der Teilrücknahmebescheid dem Altanschlussbeitrag zugeordnet.

## 3. Satzungen

Zu den o. g. geprüften Anschlussbeiträgen wurden nachfolgende Satzungen herangezogen:

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des KMS –Wasseranschlussbeitragssatzung- vom 01. 03. 2012;
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des KMS –Schmutzwasserbeitragssatzung- vom 01. 03. 12;
- Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserversorgungssatzung- des WARL vom 12. 10. 11;
- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage –Schmutzwasserentsorgungssatzung- des WARL vom 12. 10. 11.

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner nach § 21 Abs. 1 KAG ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Nach § 21 Abs. 2 KAG ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers der Beitragsschuldner.

Geprüft wurde, ob der Landkreis tatsächlich Beitragsschuldner ist. Prüfungsgegenstand war jedoch nicht, ob der Beitrag ordnungsgemäß ermittelt wurde.

#### 4. Buchungstechnische Abwicklung

Die unter lfd. Nr. 1. bis 4. sowie 7. und 8. geprüften Anschlussbeiträge stellen Erschließungskosten dar und wurden ordnungsgemäß als nachträgliche AHK mit dem Grundstück aktiviert.

Die geprüften Altanschießerbeiträge wurden ebenfalls wie Erschließungskosten bewertet und als nachträgliche AHK mit dem Grundstück bzw. Gebäude aktiviert. Zu dieser Verfahrensweise im Umgang mit Anschlussbeiträgen liegt ein Aktenvermerk vom 15. 10. 2013 der Geschäftsbuchhaltung vor.

Diese Buchungs- und Aktivierungsvorgaben analog der erstmaligen Erschließung kann vom RPA nicht akzeptiert werden.

Wie bereits unter 1. Vorbemerkungen erläutert, kann durch die Zahlung der Altanschießerbeiträge für bereits erschlossene Grundstücke nicht davon ausgegangen werden, dass die Grundstücke in ihrer Benutzbarkeit, ihrer Substanz oder ihrem Wesen verändert werden oder eine Wertsteigerung des Grund und Bodens erfolgt. Hierzu liegt dem RPA auch ein E-Mail Schriftverkehr vom 26. 03. 2012 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vor. (s. Anlage 2)

Folglich sind die zu leistenden Beiträge von Altanschießern nicht als nachträgliche AHK zu aktivieren. Sie kommen vielmehr so genannten Ergänzungsbeiträgen gleich, die Eigentümer von bereits erschlossenen Grundstücken zur Errichtung öffentlicher Anlagen zu leisten haben. Diese Aufwendungen sind als Erhaltungsaufwand zu behandeln.

Soweit die Altanschießerbeiträge vor dem Eröffnungsbilanzstichtag gezahlt wurden, finden sie auch darüber hinaus keine weitere Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz. Soweit die Altanschießerbeiträge noch nicht gezahlt wurden, aber eine Beitragspflicht besteht, sind in der EÖB Verbindlichkeiten zu erfassen, wenn bereits ein Bescheid erlassen wurde oder es sind entsprechende Rückstellungen (§ 48 (1) Nr. 9 KomHKV) zu bilden.

#### B 1

(Bauamt)

Der Stichtag der EÖB des Landkreises Teltow-Fläming war der 01. 01. 2009. Die Aufstellung der EÖB erfolgte im Zeitraum 2010/2011. Somit waren die Verpflichtungen aus der Altanschießerproblematik in der EÖB zu berücksichtigen. Gemäß § 141 (21) BbgKVerf besteht die Möglichkeit der Berichtigung der EÖB, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Aus der Beitragsbescheidung für Altanschießer, die zur Prüfung vorgelegt wurden, ermittelte das RPA einen Betrag von 365.780,59 €.

Darüber hinaus sind alle gezahlten Altanschießerbeiträge erneut zu überprüfen, inwieweit sie zum Stichtag EÖB Verbindlichkeiten darstellten bzw. Rückstellungen zu bilden waren. Hierbei müssen die Teilrücknahmebescheide Berücksichtigung finden.

Über das Ergebnis nach Einzelmaßnahmen ist die Geschäftsbuchhaltung und das RPA zu unterrichten. (Für alle Vorgänge 2009-2014)

**B 2** *mal*  
(Kämmerei)

Nach Vorlage des Ergebnisses des Bauamtes ist durch die Geschäftsbuchhaltung zu prüfen, inwieweit die Altanschießerbeiträge als sonstige Rückstellung (Kto. 2831 weitere ungewisse Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden) im Jahresabschluss 2011 als Korrektur der EÖB berücksichtigt werden sollte. Dementsprechend sind Bereinigungen im Anlagevermögen (Kto. 031100 bzw. 032100, 032200, 033100, 033200 sowie 034200) der Jahre 2012, 2013 und 2014 vorzunehmen.

In der weiteren Abwicklung stellt die Buchung der Altanschießerbeiträge einen Aufwand (Kto. 5211) und eine Auszahlung (Kto. 7211) für Unterhaltung dar. Dieser Aufwand wird kompensiert durch eine negative Aufwandsbuchung infolge der Inanspruchnahme der sonstigen Rückstellung im Kto. 5494. Die Korrekturen haben den positiven Effekt, dass dadurch in den Ergebnisrechnungen der nächsten Jahre keine Aufwendungen für Abschreibungen in Höhe von insgesamt 365.780,59 € (lt. Stand der Prüfung) anfallen.

### 5. Schlussbemerkung

Zu der aufgeführten **B 1** erbitten wir eine schriftliche Stellungnahme bis zum **09. 02. 2015** durch das Bauamt.

Zur **B 2** erbitten wir eine schriftliche Stellungnahme durch die Kämmerei nach Vorlage des Überprüfungsergebnisses durch das Bauamt nach Einzelmaßnahmen für die HHJ 2009 bis 2014. Zur Wiedervorlage haben wir uns hierzu als Termin den **27. 03. 2015** vorgemerkt.

  
Ritschel  
Amtsleiterin

Prüferin

### Anlage 1

Im Nachfolgenden werden die durchgeführten Stichproben aufgezeigt.

#### Hinweis:

Die geprüften Vorgänge wurden nach Produkten, nicht nach HHJ geordnet.

#### Prüfung Anschlussbeiträge und Altanschließerbeiträge HHJ 2012 bis 2014

Lfd. Nr.	Betrag -€-	Produkt	Bescheid Nr.	Buchungstag
1.	1.136,88	111190.031100	Bescheid-Nr. 1425001623 Anschlussbeitrag TW Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 129, Waldstraße 50 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT. Dahlewitz KMS	11.04.2014
2.	-725,00	111190.031100	Teilrücknahmebescheid-Nr. 1423001406 AW (zu 1.) Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 129, Waldstraße 50 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT. Dahlewitz KMS	11.04.2014
3.	1.000,45	111190.031100	Bescheid-Nr. 1425001674 Anschlussbeitrag TW Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 130, Waldstr. 52 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT. Dahlewitz KMS	11.04.2014
4.	-638,00	111190.031100	Teilrücknahmebescheid-Nr. 1423001460 AW (zu 3.) Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 130, Waldstraße 52 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT. Dahlewitz KMS	11.04.2014
5.	35.697,88	111190.032100	Bescheid-Nr. 1325002275 <b>Altanschließerbeitrag</b> TW Gemarkung Saalow, Flur 2, Flurstücke 212, 213 und 286, Horstweg Saalow 1 und 1 a, 15838 Am Mellensee, OT. Saalow KMS	23.07.2013

6.	117.750,00	111190.032100	Bescheid-Nr. 1323001992 <b>Altanschießerbeitrag AW</b> Gemarkung Saalow, Flurstücke 212, 213 und 286, Horstweg Saalow 1 und 1 a, 15838 Am Mellensee, OT. Saalow KMS	23.07.2013
7.	1.152,80	111190.032100	Bescheid-Nr. 1325002894 Anschlussbeitrag TW Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 601, Weinberge 4 15806 Zossen KMS	14.11.2013
8.	- 4.908,36	111190.032100	Teilrücknahmebescheid-Nr. 1323002574 AW (zu 7.) Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 601, Weinberge 4 15806 Zossen KMS	14.11.2013
9.	4.290,00	111190.032200	Bescheid-Nr. 1223000334 <b>Altanschießerbeitrag AW</b> Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 124/4, Kienitzer Str. 4 15834 Rangsdorf KMS	22.08.2012
10.	1.300,59	111190.032200	Bescheid-Nr. 1225000429 <b>Altanschießerbeitrag TW</b> Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 124/4, Kienitzer Str. 4 15834 Rangsdorf KMS	22.08.2012
11.	3.251,46	217011.033200	Bescheid-Nr. 1225000430 <b>Altanschießerbeitrag TW</b> Gemarkung Rangsdorf, Flur 9, Flurstücke 293, 296, 298, 300, 302 und 304, Fontaneweg 24 15834 Rangsdorf KMS	24. 03. 2014
12.	10.725,00	217011.033200	Bescheid-Nr. 1223000335 <b>Altanschießerbeitrag AW</b> Gemarkung Rangsdorf, Flur 9, Flurstücke 293, 296, 298, 300, 302 und 304, Fontaneweg 24 15834 Rangsdorf KMS	24. 03. 2014
13.	10.124,33	217011.033200	Bescheid-Nr. 1225000431 <b>Altanschießerbeitrag TW</b> Gemarkung Rangsdorf, Flur 9, Flurstücke 293, 296 und 298, Fontaneweg 24 15834 Rangsdorf KMS	24. 03. 2014

14.	33.395,25	217011.033200	Bescheid-Nr. 1223000336 <b>Altanschießerbeitrag AW</b> Gemarkung Rangsdorf, Flur 9, Flurstücke 293, 296 und 298, Fontaneweg 24 15834 Rangsdorf KMS	24. 03. 2014
15.	142.944,57	231010.033100	Bescheid-Nr. 13652001 98.003,14 € <b>Altanschießerbeitrag AW +</b> Bescheid-Nr. 13602001 44.941,43 € <b>Altanschießerbeitrag TW</b> Gemarkung Genshagen, Flur 003, Flurstück 00481/000, Am Birkengrund 1; 3 und 5 14974 Ludwigsfelde - OSZ WARL Ludwigsfelde Gemarkung Genshagen, Flur 003, Flurstück 00481/000, Am Birkengrund 1; 3 und 5 14974 Ludwigsfelde	03. 12. 2013
16.	-2.332,06	252010.034200	<b>Teilrücknahmebescheid-Nr.</b> 1325003345 TW <b>Altanschl.beitrag</b> Gemarkung Wünsdorf, Flur 5, Flurstück 215, Schulstr. 15 15806 Zossen OT. Wünsdorf KMS	14.11.2013
17.	5.448,75	252010.034200	Bescheid-Nr. 1323002988 <b>Altanschießerbeitrag AW</b> Gemarkung Wünsdorf, Flur 5, Flurstück 215, Schulstraße 15 15806 Zossen OT. Wünsdorf KMS	14.11.2013
18.	852,76	252010.034200	Bescheid-Nr. 1424000142 <b>Altanschießerbeitrag AW</b> Gemarkung Wünsdorf, Flur 5, Flurstück 215, Schulstraße 15 15806 Zossen OT. Wünsdorf KMS	27.03.2014

## Anlage 2

### **Betreff:** Verbuchung von Altanschließerbeiträgen

Sehr geehrte Frau .

im Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Oder-Spree wird gegenwärtig diskutiert, welche Möglichkeiten den Gemeinden für die Verbuchung der so genannten Altanschließer-Beiträge offen stehen. Das RPA konnte diesen Sachverhalt bislang noch nicht abschließend klären, so dass ich mich nach längerer Zeit mit dieser Thematik an Sie wende und bitte, mir Ihre bzw. die Meinung des Innenministeriums mitzuteilen.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinen Entscheidungen vom 12.12.2007 (Az. 9 B 44.06 und 9 B 45.06) festgestellt, dass an den nach dem 3. Oktober 1990 entstandenen Investitionskosten für Wasser- und Abwasserentsorgungsanlagen neben den Neu- auch die Altanschließer zu beteiligen sind. Die damit verbundene Nacherhebung von Beiträgen betrifft auch zahlreiche kommunale Haushalte.

In dem Zusammenhang ergibt sich die Frage, wie die nacherhobenen Beiträge im kommunalen Haushalt zu buchen sind. Das RPA betrachtet die Beitragszahlungen als Aufwand. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde den Gemeinden empfohlen, für die zu erwartende Beitragsnachzahlung eine Rückstellung zu bilden.

Neben dieser Verbuchungsvariante wird auch die Auffassung vertreten, dass es sich bei den nacherhobenen Beiträgen um nachträgliche Grundstückserwerbskosten handelt, die zu einer Erhöhung des Grundvermögens führen. Folglich handelt es sich um investive Auszahlungen. Der Ergebnishaushalt wird dadurch nicht belastet. Im Fall der Eröffnungsbilanz wird ein entsprechend gekürzter Wert für das Grundvermögen aktiviert. Mit der späteren Bezahlung der Beitragsforderung erfolgt eine entsprechende Wertzuschreibung.

Das RPA ist sich nicht sicher, ob beide Verfahrensweisen den haushaltsrechtlichen Grundsätzen gerecht werden und ob insbesondere die letztgenannte Buchungsvariante den Gemeinden empfohlen oder zugestanden werden kann oder gar unzulässig ist. Aus diesem Grund ist das RPA an Ihrer Meinung interessiert und bittet um eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

26.März2012

<Barbara.Nitsche@mi.brandenburg.de>

**Betreff:** AW: Verbuchung von Altanschließerbeiträgen

Sehr geehrter Herr ....

zur Behandlung von Anschlussbeiträgen für erschlossene Grundstücke kann auf das BFH-Urteil vom 3.8.2005 - IR 36/04 (BStBl 2006 II S. 369) verwiesen werden.

Demnach sind Beiträge zur (erstmaligen) Erschließung eines Grundstückes grundsätzlich (nachträgliche) Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sie haben den Zweck den-Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Bei den Altanschließerbeiträgen ist die Beitragserhebung in der Regel jedoch nicht an die erstmalige Erschließung eines Grundstückes geknüpft und steht damit auch nicht im Zusammenhang. In den Altanschließerbeiträgen können somit nur dann nachträgliche Anschaffungskosten der betroffenen Grundstücke gesehen werden, wenn sie -zumindest auch - deren Benutzbarkeit zugute kommen und - unabhängig von der Art ihrer Benutzung - **zu einer Wertsteigerung der Grundstücke** selbst führen. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das -bereits erschlossene- Grundstück durch die mit dem Beitrag zu finanzierende Maßnahme in seiner Substanz oder seinem Wesen verändert worden ist, ist von Erhaltungsaufwand auszugehen. In diesen Fällen kommen die Beiträge in der Regel so genannten Ergänzungsbeiträgen gleich, die Eigentümer bereits erschlossener Grundstücke zur Errichtung öffentlicher Anlagen zu leisten haben. Dies sind Aufwendungen zur Modernisierung öffentlicher Einrichtungen mit dem Ziel ihrer zeitgerechten technischen Verbesserung, die das Grundstück selbst regelmäßig in seiner Substanz und seinem Wesen unverändert lassen und daher wie Erhaltungsaufwand zu behandeln sind.

Der im Urteil des BFH getroffenen Entscheidung kann aus hiesiger Sicht auch für den kommunalen Bereich gefolgt werden. Auch hier setzt die Behandlung als investive Auszahlung voraus, dass mit den Finanzmitteln eine Veränderung (Wertsteigerung) am Bestand der längerfristig dienenden Güter erzielt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium des Innern des Landes  
Brandenburg  
-Referat III/2-  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14469 Potsdam

Tel.: 0331-866 2322  
Fax: 0331-866 2302  
mailto:barbara.nitsche@mi.brandenburg.de